

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Standrohren

1. Einmalzahlung, Miete und Kaution

1.1 Die Einmalzahlung und die Miete betragen pro Standrohr:

- Einmalzahlung für die Bereitstellung:
 - Standrohr Q3:4: 18,69 € zzgl. aktuell gültiger USt.
 - Standrohr Q3:10: 28,04 € zzgl. aktuell gültiger USt.
- Miete pro angefangenem Tag:
 - Standrohr Q3:4: 1,87 € zzgl. aktuell gültiger USt.
 - Standrohr Q3:10: 2,80 € zzgl. aktuell gültiger USt.

1.2 Vor der Übergabe des Standrohres ist vom Mieter pro Standrohr eine Kaution in Höhe von 1.000,00 € zu hinterlegen. Die Kaution wird nicht verzinst.

Die Kaution dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche des Vermieters.

2. Nutzung des Standrohrs, Haftung für Beschädigungen, Verlust des Standrohrs

2.1 Das Standrohr darf ausschließlich zur Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet des Vermieters verwendet werden.

2.2 Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein. Der Mieter verpflichtet sich, an den Hydranten festgestellte Mängel oder Beschädigungen unverzüglich dem Entstördienst des Vermieters, Tel.: 06752/9507-0, zu melden.

2.3 Die Vorgaben zur Installation und Betrieb des Standrohres sind in den Merkblättern „Merkblatt zur Handhabung der Standrohre mit Wasserzähler“ (Anlage 1) und „Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Nutzungen mit provisorischen Leitungen“ (Anlage 2) verbindlich geregelt und vom Mieter zu beachten. Eine Weitergabe des Standrohrs an Dritte ist nicht gestattet.

2.4 Der Mieter hat dem Vermieter das Standrohr unaufgefordert einmal jährlich im Dezember zur Wasserzählerablesung und Funktionsprüfung in dessen Betrieb (Altstadt 1, 55606 Kirn, Tel.: 06752/9507-0) vorzulegen.

2.5 Der Mieter ist zur unverzüglichen Rückgabe des Standrohrs verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Entnahme von Wasser bzw. Messung des Wasserverbrauchs infolge einer Beschädigung des Standrohres oder des Zählers nicht mehr möglich ist. Der Mieter erhält dann vom Vermieter einen Ersatz. Über die Ersatzgestaltung wird ein Anschlussmietvertrag abgeschlossen; hierbei entfallen die Einmalzahlung gemäß Ziff. 1.1 sowie die Kaution gemäß Ziff. 1.2, wenn und sowie die Kaution auf den Anschlussmietvertrag übertragen wird.

2.6 Der Mieter haftet für alle Beschädigungen am Standrohr und am Zähler sowie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder des Gebrauchs des Standrohrs dem Vermieter oder einem Dritten unmittelbar oder mittelbar entstehen (insbesondere Schäden an Hydranten, an Leitungseinrichtungen oder Schäden durch Verunreinigungen), sofern er dies zu vertreten hat. In diesen Fällen ist der Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen den Vermieter erheben.

2.7 Der Verlust eines Standrohres ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieses wird dem Mieter zum Neuwert in Rechnung gestellt.

3. Einziehung des Standrohrs, Kündigung, Vertragsstrafe

3.1 Bei Zuwiderhandlungen des Mieters gegen diese Bestimmungen, insbesondere gegen die Ziffer 2.1 – 2.5, wird das Standrohr vom Vermieter unverzüglich eingezogen. Der Vermieter hat darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. In berechtigten Fällen (insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Mieters oder offenen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter) hat der Vermieter ferner das Recht, dem Mieter den Abschluss zukünftiger Standrohrmietverträge zu verweigern.

4. Wasserlieferung

4.1 Mit Übergabe des Standrohres an den Mieter kommt zwischen Mieter und Vermieter ein Wasserlieferungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Verbandsgemeindewerke Kirner Land in der jeweils gültigen Fassung zustande.

4.2 Es gilt der nachfolgende Tarif und Preis für die Trinkwasserversorgung:

Mengenpreis (€/m³): 2,09 € zzgl. aktuell gültiger USt.

5. Vertragsende, Rückgabe des Standrohrs, Rückzahlung der Kaution

5.1 Dieser Vertrag endet, wenn das Standrohr beim Vermieter zurückgegeben und der Rückgabevermerk von Mieter und Vermieter unterschrieben worden ist.

5.2 Nach Rückgabe des Standrohrs wird die Kaution mit der Schlussrechnung sowie etwaig bestehenden Schadensersatzansprüchen des Vermieters gemäß Ziffer 2.6 verrechnet und etwaige Restbeträge der Kaution an den Mieter im Wege der Überweisung ausbezahlt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

6.2 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

6.3 Gerichtsstand ist Bad Kreuznach, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Standrohren

Anlage 1

Merkblatt

zur Handhabung der Standrohre mit Wasserzähler

1. Beim Anschluss von Entnahmestellen und Anlagen an das Standrohr sind die Regeln der Technik zu beachten; insbesondere die DIN 1988, „Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb von Trinkwasser-Leitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken“.
Es dürfen keinesfalls Schläuche oder Rohrleitungen in Schächte, Becken oder andere Behälter eingeführt werden. Die Wasserentnahme darf nur durch das an dem Standrohr befindliche Absperr- oder Zapfventil erfolgen. Das Absperrventil muss in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand sein.
2. Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln und bei etwaigen Schäden oder bei stehengebliebenem Wasserzähler auszutauschen.
3. Das Aufsetzen des Standrohres hat in folgender Weise zu geschehen:

Die Hydrantenkappe und die nächste Umgebung sorgfältig von allem Schmutz reinigen und anschließend öffnen. Klaue und Klappendeckel sind vom Schmutz zu befreien, erst dann ist der Deckel von der Hydrantenmündung abzuheben. Die Sitzfläche der Mündung ist zu säubern, ohne dass Schmutz in den Hydranten hineinfällt. Die Dichtung des Standrohres ist von anhaftendem Schmutz zu befreien. Das Standrohr ist mit nach unten geschraubter Klauenmutter aufzusetzen und durch Rechtsdrehung in die Klaue einzuführen. Ein fester Druck von Hand auf die Griffstücke des Standrohres muss genügen, um die Dichtung auf dem Hydranten herzustellen. Standrohre, die erst durch Aufstecken von Rohren oder des Bedienungsschlüssels auf die Griffstücke zum Abdichten zu bringen sind, dürfen unter keinen Umständen weiter benutzt werden. Es ist dann in der Regel ein neuer Dichtungsring aufzulegen oder umzutauschen.
4. Die Hydranten müssen bei der Benutzung stets ganz geöffnet werden, da sonst durch das Entleerungsventil Wasser austritt, der Hydrant kann dadurch versanden und unterspült werden. Die Hydranten dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden. Zu starkes Zudrehen der Hydranten ist unzulässig, da hierdurch die Ventildichtung unbrauchbar wird, die Metallspindel stark abnutzt und leicht abgedreht werden kann.
5. Wenn die Hydranten infolge Anliegens kleiner Fremdkörper auf den Dichtungsflächen nicht gleich nach dem Zudrehen dicht schließen, sind sie mehrmals langsam ein bis zwei Drehungen auf- und zuzudrehen. In keinem Fall darf, worauf strengstens zu achten ist, der dichte Abschluss eines Hydranten Abschluss durch gewaltsames Drehen erzwungen werden. Ist der Abschluss auch durch das wiederholte langsame Auf- und Zudrehen noch nicht gelungen, so ist der Hydrant im undichten Zustand zu belassen und dem Entstörungsdienst der Verbandsgemeindewerke Kirner Land, Tel.-Nr.: 06752/9507-0 sofort Mitteilung zu machen. Die Bedienung der Hydranten darf nur durch geeignete und mit der Handhabung vertraute Personen erfolgen.
6. Die Kenntnis der „Hydrantenrichtlinien“ (DVGW-Regelwerk) beim Kunden wird vorausgesetzt.

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Standrohren

Anlage 2

Merkblatt

Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Nutzungen mit provisorischen Leitungen

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und muss daher auch auf den o. a. Veranstaltungen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz und der daraus resultierenden Trinkwasserverordnung. Zusätzlich müssen verschiedene Regelwerke (z.B. DIN, DIN EN und DVGW-Richtlinien), die die allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellen, beachtet werden.

Für eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung auf den o. a. Veranstaltungen gehören - neben den von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohren - Schläuche, Rohre und Armaturen, die nach KTW und DVGW zugelassen und zertifiziert sind. Zu einem anderen Verwendungszweck dürfen diese Materialien nicht eingesetzt werden.

Der Hydrant ist nach der Befestigung des Standrohres vollständig zu öffnen. Beim Anschließen und Verlegen der Schläuche etc. muss darauf geachtet werden, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (z. B. Rücksaugen, Rückdrücken o. ä.) an der Entnahmestelle entstehen können. Um dies zu gewährleisten, muss eine zugelassene Absicherung in Ihre provisorische Leitung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke sind auf eine saubere Unterlage zu legen, damit eine Verschmutzung von trinkwasserbenetzten Teilen ausgeschlossen ist. Schläuche und Anschlusskupplungen müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen ist.

Kurze unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer sind herzustellen. Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sollen möglichst klein sein, um einen guten Durchfluss zu erzielen. Querverbindungen von Benutzer zu Benutzer sind nicht zulässig.

Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufs (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) erlaubt oder erfolgt bei fest angeschlossenen Geräten (z.B. Spülmaschine) durch Verwendung einer geeigneten Einzelabsicherung (Rohrlüfter und Rückflussverhinderer).

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand sind die Leitungen und Schläuche gründlich zu spülen (evtl. mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren).

Nach dem Abbau Ihrer provisorischen Leitung ist der Hydrant wieder vollständig zu schließen, das Standrohr aus seiner Befestigung zu lösen und die Schmutzkappe wieder aufzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass der Hydrant entleert, d. h. dass die entstehende Wassermenge in der Hydrantenkappe absinkt. Die Einzelteile Ihrer Leitungen und Schläuche sind ordnungsgemäß zu spülen, ggf. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Verbandsgemeindewerke Kirner Land unter Tel.-Nr. 06752/9507-0 zur Verfügung.